



Brüssel, den 20. Dezember 2018
(OR. en)

15821/18

CLIMA 272
ENV 939
ENER 462
TRANS 671
IND 428
COMPET 901
MI 1032
ECOFIN 1247
DELECT 191

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Dezember 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2018) 8871 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.12.2018 zur Änderung der Verordnung Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 8871 final.

Anl.: C(2018) 8871 final



Brüssel, den 19.12.2018
C(2018) 8871 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.12.2018

**zur Änderung der Verordnung Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur
Festlegung eines Unionsregisters**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Wie von den gesetzgebenden Organen 2017 bei der Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG¹ (EHS-Richtlinie) für die Zwecke des Luftverkehrs² vereinbart, ist die Kommission befugt, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Integrität des EU-Emissionshandelssystems (EU-EHS) im Falle des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zu erhalten³.

Am 12. Februar 2018 nahm die Kommission eine Änderung⁴ der Registerverordnung⁵ an, um Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Umweltwirksamkeit des EU-EHS zu ergreifen, wenn im Vereinigten Königreich aufgrund seines Austritts aus der Europäischen Union das Unionsrecht keine Anwendung mehr findet. Gemäß der geänderten Verordnung sind vom Vereinigten Königreich ab dem 1. Januar 2018 vergebene Zertifikate zu kennzeichnen und von der Einhaltung der Abgabeverpflichtungen auszuschließen, es sei denn, das Unionsrecht findet im Vereinigten Königreich nach dem 30. April 2019 nach wie vor Anwendung bzw. es ist in ausreichendem Maße gewährleistet, dass die Abgabe von Zertifikaten auf rechtswirksame Weise bis spätestens 15. März 2019 erfolgt.

Ohne diese Änderung wären die Betreiber aus dem Vereinigten Königreich nicht verpflichtet gewesen, bis zum 30. April 2019 (d. h. nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 29. März 2019) Zertifikate für die Emissionen des Jahres 2018 abzugeben, obwohl die Anlagenbetreiber kostenlose Zertifikate erhalten hätten und die Behörden des Vereinigten Königreichs 2018 Zertifikate versteigert hätten. Dies hätte die Umweltwirksamkeit des EU-EHS beeinträchtigt.

Für im Jahr 2018 vergebene Zertifikate erfolgte letztlich keine Kennzeichnung, weil das Vereinigte Königreich den für die Abgabe von Zertifikaten einzuhaltenden Termin für die Betreiber aus dem Vereinigten Königreich im Einklang mit Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 vom 30. April 2019⁶ auf den 15. März 2019 vorgezogen hatte (d. h. auf ein Datum vor dem Austritt aus der EU am 29. März 2019 für den Fall, dass kein Abkommen zustande käme).

Zertifikate, die ab dem 1. Januar 2019 vergeben werden, unterliegen jedoch aufgrund der oben genannten Änderung der Rechtsvorschriften automatisch der rechtlichen Bestimmung, dass sie zu kennzeichnen sind und dass Zertifikate, die die Kennzeichnung des Vereinigten Königreichs tragen, von der Abgabe ausgeschlossen sind. Sofern in einem Austrittsabkommen eine Übergangszeit festgelegt wird, die sicherstellt, dass die Betreiber aus dem Vereinigten Königreich für ihre in den Jahren 2019 und 2020 entstandenen Emissionen

¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

² Verordnung (EU) 2017/2392 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Einschränkung ihrer Anwendung auf Luftverkehrstätigkeiten und zur Vorbereitung der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus ab 2021 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 7.).

³ Siehe Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EU) 2017/2392 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017.

⁴ Verordnung (EU) 2018/208 der Kommission vom 12. Februar 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 zur Festlegung eines Unionsregisters (ABl. L 39 vom 13.2.2018, S. 3).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters (ABl. L 122 vom 3.5.2013, S. 1).

⁶ Siehe http://www.legislation.gov.uk/ukxi/2017/1207/pdfs/ukxi_20171207_en.pdf.

ihren Verpflichtungen aus der EHS-Richtlinie nachkommen (insbesondere der Abgabeverpflichtung gemäß Artikel 12 der Richtlinie), wäre die Kennzeichnung von durch das Vereinigte Königreich vergebenen Zertifikaten jedoch nicht mehr erforderlich, da die Verpflichtungen der Betreiber im Vereinigten Königreich in diesem Zeitraum nicht mehr hinfällig würden (siehe Artikel 12 Absatz 3-a der Richtlinie 2003/87/EG). Eine Kennzeichnung würde es dann unmöglich machen, eine solche Übergangsfrist ordnungsgemäß umzusetzen.

Daher sollte die Registerverordnung geändert werden, um eine Ausnahme von der automatisch zur Anwendung kommenden rechtlichen Bestimmung zu ermöglichen. Ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem das Vereinigte Königreich und die EU beide ihre Urkunden zur Ratifizierung des Austrittsabkommens beim Generalsekretär des Rates hinterlegt haben, ist sichergestellt, dass das Austrittsabkommen in Kraft tritt und dass die vom Vereinigten Königreich verwalteten Anlagen- und Luftfahrzeugbetreiber in dem im Austrittsabkommen festgelegten Übergangszeitraum weiterhin am EU-EHS teilnehmen und ihren Verpflichtungen gemäß der EU-EHS-Richtlinie nachkommen. Bei diesem Szenario sollten die normalen Verfahren des EU-EHS so bald wie möglich wieder aufgenommen werden, um Marktstörungen so gering wie möglich zu halten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Auf einer Sitzung am 7. Dezember 2018 wurden Sachverständige aus den Mitgliedstaaten im Rahmen der Sachverständigengruppe der Kommission zum Klimawandel zu der vorgeschlagenen Änderung der Registerverordnung konsultiert. Diese Sachverständigen befürworteten die vorgeschlagene Änderung der Registerverordnung.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 41 Absatz 4 der Registerverordnung wird ein Satz angefügt, nach dem keine Kennzeichnung der vom Vereinigten Königreich vergebenen Zertifikate erfolgt, wenn das Vereinigte Königreich und die EU beide ihre Urkunden zur Ratifizierung des Austrittsabkommens beim Generalsekretär des Rates hinterlegt haben.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.12.2018

zur Änderung der Verordnung Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates⁷, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Registersystem gewährleistet die genaue Verbuchung von Transaktionen im Rahmen des mit der Richtlinie 2003/87/EG errichteten Emissionshandelssystems der EU (EU-EHS), des Kyoto-Protokolls und der Entscheidung Nr. 406/2009/EG.
- (2) Wann immer und solange dies erforderlich ist, um die Umweltwirksamkeit des EU-EHS zu erhalten, wird Luftfahrzeugbetreibern und sonstigen Betreibern im EU-EHS die Verwendung von Zertifikaten untersagt, die von einem Mitgliedstaat vergeben werden, der dem Europäischen Rat gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union („EUV“) seine Absicht mitgeteilt hat, aus der Union auszutreten. Im Lichte der Verhandlungen gemäß Artikel 50 EUV und gemäß Artikel 12 Absatz 3-a der Richtlinie 2003/87/EG sollte die Kommission regelmäßig prüfen, ob die Verwendung von Zertifikaten durch einen Mitgliedstaat, in Bezug auf welchen Verpflichtungen für Luftfahrzeugbetreiber und sonstige Betreiber hinfällig werden, zulässig ist, und zwar insbesondere dann, wenn das Unionsrecht in diesem Mitgliedstaat nach wie vor Anwendung findet bzw. wenn in ausreichendem Maße gewährleistet ist, dass die Abgabe von Zertifikaten auf rechtswirksame Weise erfolgt, bevor die Verträge keine Anwendung mehr finden.
- (3) Der Entwurf des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft („das Austrittsabkommen“), wie er auf Ebene der Verhandlungsführer am 14. November 2018 vereinbart wurde, sieht einen Übergangszeitraum vor und stellt sicher, dass die Betreiber aus dem Vereinigten Königreich hinsichtlich ihrer Emissionen in den Jahren 2019 und 2020 ihren Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG nachkommen. Im Falle des Inkrafttretens des Austrittsabkommens ist es nicht mehr erforderlich, die Verwendung von Zertifikaten, die von einem solchen Mitgliedstaat in diesen Jahren vergeben werden, zu beschränken.

⁷ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

- (4) Daher sollte ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem beide Vertragsparteien des Austrittsabkommens ihre Ratifikationsurkunden beim Generalsekretär des Rates hinterlegt haben, keine Kennzeichnung der Zertifikate erfolgen.
- (5) Geeignete technische Maßnahmen sollten ergriffen werden, um die Wirksamkeit dieser Verordnung zum Zeitpunkt ihrer Anwendung sicherzustellen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 41 Absatz 4 wird Folgendes angefügt:
„Ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem beide Ratifikationsurkunden in Bezug auf das Austrittsabkommen hinterlegt wurden, werden die für die Jahre 2019 und 2020 generierten Zertifikate nicht mit einem Ländercode gekennzeichnet, sofern die Einhaltung der Richtlinie 2003/87/EG für Emissionen dieser Jahre in einem Abkommen vorgeschrieben ist, in dem die Einzelheiten des Austritts dieses Mitgliedstaats aus der Europäischen Union festgelegt sind.“

Artikel 2

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19.12.2018

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*